

## **Richtlinien**

über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten

---

Um eine verantwortungsvolle und fachgerechte Ausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten zu gewährleisten, müssen ausbildende Tierärzte oder Tierärztinnen in persönlicher Hinsicht sowie bezüglich der Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Ausbildung ist nur möglich in Praxen niedergelassener Tierärzte oder Tierärztinnen sowie in Einrichtungen der Hochschulen, die von der Ausrüstung und dem Betrieb her die ordnungsgemäße Ausbildung von Auszubildenden entsprechend der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 sicherstellen.
2. In der einzelnen Ausbildungsstätte dürfen nur zwei Auszubildende beschäftigt werden, und zwar ein Auszubildender oder eine Auszubildende pro Ausbildungsjahr. Für jeden weiteren beschäftigten Auszubildenden oder jede weitere beschäftigte Auszubildende ist nachzuweisen, dass ein ausgebildeter Tierärzthelfer oder eine ausgebildete Tierärzthelferin, ein weiterer ausgebildeter Tiermedizinischer Fachangestellter oder eine weitere ausgebildete Tiermedizinische Fachangestellte, ein ausgebildeter Helfer oder ausgebildete Helferin eines anderen artverwandten Berufes oder - bei einer Gemeinschaftspraxis - ein weiterer Praxispartner oder weitere Praxispartnerin mit jeweils einer Mindestarbeitszeit von 30 Stunden pro Woche zwecks Unterstützung zur Verfügung steht.
3. Es muss nachweisbar eine Praxistätigkeit von mindestens 30 Stunden pro Woche vorliegen.
4. Die Ausbildungsstätte muss eine tierärztliche Hausapotheke unterhalten.
5. Des Weiteren müssen eine angemessene Ausbildung
  - a) im Umgang mit Klienten oder Klientinnen und Patienten
  - b) im Labor und Abrechnungswesen
  - c) in der Hilfestellung bei der kleinen Chirurgie und im Narkoseverfahren sowie
  - d) im Röntgen \*gegeben sein.

---

\* Einweisung in den Strahlenschutz und in mind. 40 Fällen in der technischen Durchführung des Röntgens

Eine Angemessenheit in der Ausbildung im Labor und in der kleinen Chirurgie ist dann gegeben, wenn die Ausbildungsstätte über folgende Ausstattung verfügt bzw. folgende Tätigkeiten durchgeführt werden: Kleines Labor, Zählung von weißen und roten Blutkörperchen, Hämatokrit, Differentialblutbild, Kotuntersuchung, Urinuntersuchung mit Sediment, Sterilisationsverfahren.

6. Die ausbildenden Tierärzte oder Tierärztinnen müssen dem Auszubildenden oder der Auszubildenden das Lehrbuch „Tiermedizinische Fachangestellte in Schule und Beruf“ sowie die dazugehörigen Arbeitsbücher Band 1 bis 3 mit Prüfungsfragen auf ihre Kosten zur Verfügung stellen.
7. Die ausbildenden Tierärzte oder Tierärztinnen haben sich ständig über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu informieren.
8. Sie dürfen innerhalb der letzten 5 Jahre nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren oder wegen eines Sittlichkeitsdeliktes verurteilt worden sein und nicht wiederholt oder schwer gegen die einschlägigen Gesetzesvorschriften verstoßen haben.
9. Sofern die ausbildenden Tierärzte oder Tierärztinnen bzw. ihre Ausbildungsstätte nicht sämtliche genannten Voraussetzungen erfüllen, kann die Ausbildung nicht erfolgen, es sei denn, die Betreffenden weisen nach, dass etwaige fehlende Tätigkeiten außerhalb der Praxis auf ihre Kosten und zu ihren Lasten vermittelt werden (Anlage).
10. Für Hochschuleinrichtungen kann die Tierärztekammer Ausnahmen von den Nrn. 2 - 9 zulassen.

### **Hinweis der Geschäftsstelle**

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass **Ausbildungsverträge** spätestens **vor** Ausbildungsbeginn abzuschließen und **unverzüglich** nach Abschluss der Tierärztekammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen sind.

### Erklärung des ausbildenden Tierarztes/der ausbildenden Tierärztin

Die Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige ferner, dass ich die vorgenannten Voraussetzungen erfülle. Mir ist bekannt, dass der Ausbildungsberater/die Ausbildungsberaterin und die Tierärztekammer den Ausbildungsbetrieb überwachen und bei Verstößen der Entzug der Ausbildungsbefugnis erfolgen kann, wobei ich für die weitere ordnungsgemäße Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zu sorgen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

Folgende Voraussetzungen der o. a. Richtlinien können in meiner Praxis nicht erfüllt werden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass eine Ausbildung entsprechend den Richtlinien dadurch sichergestellt wird, dass

\_\_\_\_\_

(Bitte im Einzelnen angeben und ggf. Nachweis beifügen!)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

**Ergänzende Angaben nach Nr. 2 der Richtlinien über die Voraussetzungen für die Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten**

In meiner/ unserer Praxis werden dauernd beschäftigt und stehen damit zur Unterstützung des/der Auszubildenden zur Verfügung:

1. \_\_\_\_\_  
Name  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
Name  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_  
Name  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_  
Name  
abgeschlossene Ausbildung als \_\_\_\_\_  
Ausbildung beendet am \_\_\_\_\_  
beschäftigt seit \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_